

# Sächsischen Bogenschützenverband e.V.

## S a t z u n g

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 08.09.1990 gegründete Verein führt den Namen „Sächsischer Bogenschützenverband e.V.“ (im folgenden SBV e.V. genannt).  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 843 eingetragen.
- (2) Der SBV e.V. hat seinen Sitz in Dresden.  
Durch den Verbandstag können eine Unterteilung in Landessportbezirke festgelegt und dafür ehrenamtliche Sportbezirksreferenten bestellt werden.
- (3) Der SBV e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und eines oder mehrerer entsprechender, übergeordneter Fachverbände.  
Er erkennt die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände an in denen er Mitglied ist, weiterführend die der FITA.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SBV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports, insbesondere durch die Entwicklung, Förderung und Popularisierung des Bogensports im Lande Sachsen.  
Dazu nimmt er vor allem folgende Aufgaben wahr:
  - Vertretung der Interessen der Bogensportler der Mitgliedsorganisation im Sächsischen Landessportbund e.V. und im Fachverband.
  - Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei der Pflege des Bogensports, bei der Entwicklung eines geregelten Übungs- und Trainingsbetriebes sowie bei der Förderung sportlicher Talente einschl. bei der Nutzung von Sportanlagen und Bogensportplätzen im Land Sachsen.
  - Koordinierung und Unterstützung des Wettkampfgeschehens bzw. des sportlichen Leistungsvergleiches sowie Förderung des volkssportlichen Bogensports auf Sportveranstaltungen etc. im Territorium.
  - Enge Verbindung mit anderen Sportverbänden und Vereinen, bei denen Bogensport betrieben wird.
  - Zusammenwirken mit gleichstrebenden Verbänden des Landes.
  - Formierung und Betreuung von Landesauswahlmannschaften.
  - Durchführung von Meisterschaften im Land Sachsen und Organisation von Ländervergleichen (national und international).

- Förderung und Organisierung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern (Trainer), Kampfrichtern und Vereinsvorständen.
  - Unterstützung der Mitgliederorganisation bei der Durchführung von Breitensportveranstaltungen zur Werbung für den Bogensport.
- (2) Der SBV e.V. ist frei von politischen und religiösen Bindungen.
  - (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  - (5) Außer einem gegebenenfalls hauptamtlichen Geschäftsführer üben die Organe des SBV e.V. (§5) ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Bei Bedarf können einzelne Organ- und Präsidiumsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des vorstehenden Absatzes trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Vom Präsidium können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwandsatzes festgesetzt werden, die allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im SBV e.V. können auf schriftlichen Antrag alle interessierten Sportclubs, Vereine, und Sektionen sowie im Einzelfall auch einzelne Sportler – vornehmlich des Landes Sachsen – werden, die sich auf dem Gebiet des Bogensports gleichwelcher Disziplin betätigen und die Satzung des SBV e. V. anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Verbandpräsidium. Im Falle der Ablehnung kann durch den Antragsteller eine Beschwerde an die Rechtskommission (§8) gerichtet werden, die die Ablehnung entweder als rechtens bestätigt oder verwirft. Ist die Beschwerde nicht abgeholfen, ist über den Aufnahmeantrag auf dem nächstfolgenden Verbandstag endgültig zu entscheiden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) die Auflösung der Mitgliedsorganisation
  - b) Austritt aus dem SBV e.V.
  - c) Ausschluss
- (4) Auflösung bzw. Austritt müssen dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein Austritt ist spätestens drei Monate vor Jahresende zu erklären.
- (5) Ein Ausschluss aus dem Verband kann nach mündlichem Anhören der betroffenen Mitgliedsorganisation vom Verbandpräsidium beschlossen werden bei
  - groben Verstößen gegen die Satzung;
  - wiederholter Vernachlässigung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung;

- einem Verhalten, das die Ziele der Arbeit, den Ruf oder das Ansehen des SBV e.V. so verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit unvereinbar ist.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich, ist mit Gründen zu versehen und durch Einschreibe-Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Verbandstag zulässig, der endgültig entscheidet.

- (6) Wird die Mitgliedschaft nach dem 31.03. beendet, bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden alle Rechte als Mitglied und haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verbandes. Andere Ansprüche einer ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedsorganisation gegen den Verband müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einschreibe-Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

#### **§4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder des SBV e.V. haben das Recht
  - a) an allen Aktivitäten des SBV e.V. teilzunehmen bzw. einbezogen zu werden und seine Einrichtungen zu nutzen;
  - b) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch das Präsidium im Rahmen der gefassten Beschlüsse zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Verbandes zu verhalten;
  - b) den SBV e.V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandtages verwirklichen zu helfen
  - c) die vom Verbandtag beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgemäß und in der festgelegten Höhe zu entrichten.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Verbandspräsidium
- c) die Rechtskommission

#### **§ 6 Der Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das oberste und allein satzungsändernde Organ des SBV e.V. Er hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Bestätigung von Rechenschaftslegungen des Präsidiums und von Berichten der Kassenprüfer;

- b) Entlastung und Neuwahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Rechtskommission sowie Wahl der Mitglieder für Ausschüsse, die für die Dauer der gesamten Wahlperiode satzungsmäßige Aufgaben zu erledigen haben;
  - c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, ihrer Fälligkeit und der Verfahrensweise ihres Einzugs;
  - d) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und sonstigen Anträgen;
  - e) Entscheidungen über Beschwerden zu Beschlüssen und zur Arbeit des Präsidiums (insb. bezüglich § 3 Absätze (2) und (5));
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §10 Absatz (1);
  - g) Auflösung des Verbandes.
- (2) Ein ordentlicher Verbandstag findet grundsätzlich jährlich statt. Den Tagungsort bestimmt das Präsidium.
- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn ihn mindestens 1/3 der Mitgliedsorganisationen schriftlich beantragen.
- (4) Ein Verbandstag ist vom Präsidenten rechtzeitig, d.h. mindestens 6 Wochen vorher einzuberufen. Mit der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung und die Anträge auf Satzungsänderung wörtlich mitzuteilen. Die Tagesordnung beschließt das Präsidium.
- (5) Auf dem Verbandstag werden die Mitgliedsorganisationen durch gewählte bzw. bevollmächtigte Delegierte vertreten. Ihr Stimmgewicht ergibt sich aus der Anzahl der von ihnen vertretenen stimmberechtigten Mitglieder über 14 Jahre, für die Beiträge an den SBV e.V. abgeführt werden.  
Normalerweise entfällt auf je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme.  
Hat die Mitgliedsorganisation zudem auch passive Mitglieder gemeldet, so entfallen auf je angefangene 20 passive Mitglieder eine Stimme.  
Die Delegierten können von ihrer Mitgliederorganisation schriftlich bevollmächtigt sein, mehrere Stimmen zu vertreten.
- (6) Jeder gemäß § 6 Absatz (4) ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn über 50% der Stimmen gemäß Absatz (5) vertreten sind. Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig, dann muss er innerhalb von sechs Wochen erneut einberufen werden. Dieser ist dann ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig.
- (7) Bei Beschlüssen des Verbandstages und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden Stimmen verlangt werden.
- (8) Anträge an den Verbandstag können gestellt werden
- a) von jeder Mitgliedsorganisation gemäß § 3 Absatz (1);
  - b) vom Präsidium

- (9) Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Präsidium eingegangen sein. Einzelheiten zum Verfahren bei allen übrigen Anträgen sind in einer gesonderten Ordnung durch das Präsidium zu regeln.
- (10) Die Beschlüsse eines Verbandstages sind schriftlich auszufertigen, durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten und durch den Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Mitgliedsorganisationen mitzuteilen.

## **§ 7 Das Präsidium**

- (1) Zwischen den Verbandstagen wird der Verband durch das Präsidium geleitet. Es hat für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und die Einhaltung der Satzung zu sichern. Es arbeitet nach einer Geschäftsordnung und weiteren vom Präsidium bestätigten Ordnungen zur Aufgabenwahrnehmung durch die einzelnen Präsidiumsmitglieder bzw. durch gewählte bzw. eingesetzte Ausschüsse.
- (2) Das Präsidium wird alle vier Jahre durch den Verbandstag nach einer gesondert zu beschließenden Wahlordnung in folgender Zusammensetzung gewählt:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Schatzmeister
  - Sportleiter
  - Orgleiter

Darüber hinaus kann der Verbandstag, bei Veränderungen zwischen den Verbandstagen durch das Präsidium des SBV e.V., einen Geschäftsführer berufen, der Stimmrecht im Präsidium erhält.

Zum erweiterten Präsidium gehören ferner mit Stimmrecht die vom Verbandstag bestimmten Sportbezirksreferenten gemäß § 1 Absatz (2).

- (3) Das Präsidium wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Verbandstag Stimmrecht.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes, ausgenommen Präsident und Vizepräsident, hat das erweiterte Präsidium das Recht, das offene Amt kommissarisch bis zur Neuwahl durch einen Verbandstag zu besetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Verbandstag ein Amt nicht besetzen kann.
- (7) Zur Sicherung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium spezielle Ausschüsse oder Fachkommissionen einsetzen. Der Absatz (3) gilt sinngemäß.

## **§ 8 Rechtskommission**

- (1) Die Rechtskommission ist für die Klärung von Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern sowie für die Behandlung von Beschwerden der Mitgliedsorganisationen zur Tätigkeit bzw. zu Entscheidungen des Präsidiums zuständig. Ausgenommen sind Streitigkeiten, die die Wettkampfbestimmungen betreffen. Die Streitigkeiten werden nach der Rechts- und Disziplinarordnung des übergeordneten Fachverbandes auf den sich der Sachverhalt bezieht bzw. des Sächsischen Landessportbundes e. V. behandelt.
- (2) Für den Fall, daß die Rechtskommission tätig werden muß, werden durch das Präsidium des SBV e.V. drei Mitglieder, die nicht dem Präsidium und dem anrufenden Verein angehören dürfen, zeitweise für diese Tätigkeit berufen.

## **§ 9 Gesetzliche Vertretung**

Im Rechtsverkehr vertritt der Präsident allein, die anderen Präsidiumsmitglieder zu zweit den SBV e. V.

## **§ 10 Ehrenmitglieder und Auszeichnungen**

- (1) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Das Präsidium kann in Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste um den Bogensport im Land Sachsen oder auf Grund hervorragender sportlicher Leistungen Auszeichnungen verleihen.  
Einzelheiten werden vom Präsidium in einer Ordnung geregelt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Für die Dauer von 4 Jahren werden vom Verbandstag drei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des Präsidiums oder eines gemäß § 6 Absatz (1) Buchstabe b gewählten bzw. gemäß § 7 Absatz 7 bestellten Ausschusses sein dürfen.“

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.  
Sie haben zugleich auf dem Verbandstag über die Führung der Kassengeschäfte durch das Präsidium zu berichten und bei Ordnungsmäßigkeit die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Präsidiums zu beantragen.

## **§ 12 Finanzierungsgrundsätze und Haftung**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Finanzgeschäfte, arbeitet das Präsidium nach der Finanzordnung und dem Gebührenkatalog des SBV e.V..

Finanzordnung und Gebührenkatalog sind durch den Verbandstag zu beschließen und nicht Bestandteil dieser Satzung. Jährlich ist durch das Präsidium ein Haushaltsplan zu erarbeiten und durch den Verbandstag zu beschließen.

(2) Der Verband finanziert seine Arbeit aus:

- den vom Verbandstag beschlossenen jährlichen Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen der Mitgliedsorganisationen;
- Einnahmen von Sportveranstaltungen und Dienstleistungen;
- Spenden, Stiftungen, Werbeeinnahmen;
- Zuwendungen der Landesregierung Sachsen zur Förderung des Sports und aus sonstigen öffentlichen Mitteln.

(3) Der Verband haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitgliedsorganisationen haften nicht mit ihrem Vereinseigentum bei Ansprüchen Dritter gegen den Verband. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

### **§ 13 Symbol des Verbandes**

Der SBV e. V. führt als Symbol auf weiß-grünem Untergrund das Faksimile des Dresdner Bogenschützen. Im oberen Feld stehen die schwarzen Buchstaben „SBV e. V.“.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein hierfür entsprechend § 6 Absatz (3) besonders einzuberufender außerordentlicher Verbandstag, wenn mindestens 2/3 der Stimmenzahl gemäß § 6 Absatz (5) vertreten ist. Ist dies nicht erreicht, muss binnen 30 Tagen ein neuer Verbandstag einberufen werden, der dann beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmenzahl beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des SBV e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SBV e. an den Deutschen Bogensport - Verbandes 1959 e.V. (Alternative: Sächsischen Behinderten –und Versehrten sportverband e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Für die Abwicklung der Auflösung ist das Präsidium bzw. ein durch den außerordentlichen Verbandstag beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Personen bestehen muss, verantwortlich.

### **§ 15 Inkraftsetzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form mit der Bestätigung auf dem ersten Verbandstag am 03.11.1990 sowie mit den auf dem Verbandstag am 07.01.1995; 31.01.2004; 28.02.2010 und 06.02.2011 beschlossenen Veränderungen in Kraft gesetzt worden.